



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

nachrichtlich – ausschließlich per E-Mail –an:
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden,
übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

Bearbeitet von
Herr Paul

E-Mail
strassenverkehrsrecht@mw.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und
Digitalisierung
und
Bundesamt für Logistik und Mobilität – Außenstelle
Hannover
m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidiensstellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

Bundesministerium für Verkehr und
die Obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
30055-Verkehrsverbot an
Sonn- und gesetzlichen
Feiertagen

Durchwahl 0511 120-

Hannover
21.08.2026

**Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers der deutschen
Binnenwasserstraßen
(Allgemeinverfügung – § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
i.V.m § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der trockenen Wettersituation werden teils extreme Niedrigwasserstände in den
deutschen Binnenschiffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände des
Extremjahres 2018 bereits unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische
Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die
Binnenschiffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der
Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise)
Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich.

Um die betroffenen Branchen in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihren Aufgaben weiterhin
bestmöglich nachzukommen und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft
sicherzustellen, wird auf Bitten des Bundesministeriums für Verkehr folgende Regelung
getroffen:

Ab sofort bis einschließlich 30.09.2026 wird hiermit eine

**allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO) vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 und 4 StVO für
das Gebiet des Landes Niedersachsen**

und eine

**allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Verordnung zur
Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom**

Samstagsfahrverbot nach § 1 Ferienreiseverordnung für das Gebiet des Landes Niedersachsens

erteilt für die geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderungen durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen, die Ersatzverkehre sind, die aus dem Niedrigwasser resultieren.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Die getroffene Ausnahmeregelung gilt auch, wenn die vorstehenden Fahrten als Großraum- und Schwertransport – auch als streckenbezogene Dauererlaubnis bis zum 30.09.2026 – genehmigt wurden. Die Ausnahme gilt nicht für flächendeckende Ausnahmegenehmigungen.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt die bereits erteilte Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW vom 07.08.2026.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Paul
(Das Schreiben wurde elektronisch erstellt)